



Allgemeine Geschäftsbedingungen

NIRO-EXPERT GmbH („Niro-Expert“)
Badendorf 12b, A-8413 Ragnitz

1. Einleitung

1.1. Niro-Expert nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die Niro-Expert oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt.

1.2. Ein Abgehen dieser Geschäftsbedingungen ist nur dann möglich, sofern dies von Niro-Expert ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn Niro-Expert die Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Für Niro-Expert besteht keine Pflicht zur Annahme. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Mündliche Preisankündigungen sowie Preislisten sind unverbindlich und gelten als Richtpreise. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Preise ohne Skonto und zuzüglich Transportkosten, Verpackung und Mehrwertsteuer.

3. Leistung

3.1. Eine Bestellung gilt für Niro-Expert als verbindlich, soweit eine Leistungsbeschreibung sowie auch entsprechende Pläne, Skizzen, Spezifikationen etc. beiliegen. Niro-Expert ist nicht verpflichtet, entsprechende Beilagen etc. zu prüfen.

3.2. Abweichungen der Spezifikationen und Beilagen von den tatsächlichen Naturmaßen bzw. damit verbundene nachteilige Folgen wie Lieferverzögerungen, Änderungen an der Leistung oder Preisänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

3.3. Im Falle dass die Leistung mit von Niro-Expert vorgenommener Naturmaße erbracht wird, liegt dies im Verantwortungsbereich von Niro-Expert.

3.4. Werden Änderungen durchgeführt, welche nach Nehmen der Naturmaße erfolgen, und somit eine Änderung an der von Niro-Expert zu erbringenden Leistung darstellen, gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Niro-Expert ist nicht verpflichtet, Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistung in Kauf zu nehmen.

3.5. Niro-Expert ist bemüht, alle Aufträge sorgfältig am Stand der Technik auszuführen. Im Falle dass Sachmängel festgestellt werden und sich Änderungen an Leistung und Preis ergeben, wird Niro-Expert dies dem Kunden mitteilen. Bei Fortsetzung der Arbeit hat der Kunde entsprechende Instruktionen zu geben. Niro-Expert ist berechtigt, alle Mehrkosten die in Folge dieser Instruktionen entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern Niro-Expert den Sachmangel nicht zu vertreten hat.

3.6. Die Ausführungsfrist eines Auftrages beginnt erst bei völliger technischer Klarheit. Im Falle von Änderungen an der ursprünglich zu erbringenden Leistung verlängert sich die Ausführungsfrist dementsprechend, ohne dass es einer Zustimmung des Kunden bedarf.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Werk. Sobald die Lieferung an den Transporteur übergeben wird, erfolgt der Gefahrenübergang.

4.2. Teil- oder Vorlieferungen sind möglich.

4.3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Kunde sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Niro-Expert schriftlich, spätestens jedoch binnen acht Tagen, vorzubringen.

4.4. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, welche aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden und gelten als Ablieferung, sobald diese Aufbewahrungsmaßnahmen beginnen.

4.5. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Lieferverpflichtung von Niro-Expert, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Kunden als vorweg

genehmigt. Bei einer Lieferfristüberschreitung haftet Niro-Expert für allfällige Verspätungsschäden nur bei grobem Verschulden. Im Falle dass eine Bezahlung einer Konventionalstrafe bei einer Lieferfristüberschreitung zu Lasten Niro-Expert schriftlich und gesondert vereinbart wurde, ist diese Konventionalstrafe nur bei verschuldetem Verzug von Niro-Expert zu entrichten. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.

4.6. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Niro-Expert oder dessen Unterlieferanten entheben Niro-Expert von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien Niro-Expert für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von Niro-Expert auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Kunden Ansprüche auf Grund des Rücktrittes durch Niro-Expert entstehen.

4.7. Niro-Expert steht es frei, die Art der Versendung und das Transportmittel auszuwählen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Niro-Expert.

4.8. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen und ist von diesem zu begleichen.

5. Gewährleistung

5.1. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Kunde vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für Niro-Expert, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und dem mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Niro-Expert verpflichtet sich, die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Kunden in angemessener Frist durchzuführen, wobei als angemessene Frist die jeweilige unverbindliche Lieferfrist als vereinbart gilt.

5.2. Mängelrügen sind unverzüglich aber spätestens binnen acht Tagen, ab Übernahme der Ware in Ragnitz, schriftlich zu stellen. Im Falle einer Mängelrüge hat der Kunde dafür zu sorgen, die betroffene Ware zur Nachkontrolle für Niro-Expert zugänglich zu machen.

5.3. Sollten vom Kunden eigene Verbesserungsversuche oder Veränderungen an der bemängelten Ware ohne der ausdrücklichen Zustimmung von Niro-Expert unternommen werden, so erlischt jegliche Gewährleistung seitens Niro-Expert.

5.4. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für Niro-Expert mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Kunde, sofern Niro-Expert im Einzelfall zustimmt, das Recht auf Preisermäßigung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn Niro-Expert die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für Niro-Expert mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person von Niro-Expert liegenden Gründen, unzumutbar sind.

5.5. Den Kunden trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch Niro-Expert deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach anderen Kriterien wie z.B. Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.

5.6. Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn nicht Niro-Expert oder eine Person, für die Niro-Expert einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ist mit der Höhe des zweifachen Nettobetrag der Ware beschränkt. Von jeglicher Schädigung hat der Kunde Niro-Expert unverzüglich zu informieren.

5.7. Jegliche Haftung entfällt wenn das gelieferte Grundmaterial des Kunden von nicht ausreichend geeigneter Qualität für eine Oberflächenveredelung ist. Niro-Expert kann hierbei entstandene Mehrkosten dem Kunden in Rechnung stellen. Sollte bei der Bearbeitung der Ware ein Ausschuss durch z.B. Risse oder Veränderungen an der Form entstehen oder andere mögliche Beeinträchtigungen wie z.B. an der Maß- und Passgenauigkeit der Ware, so haftet Niro-Expert nicht für diese. Niro-Expert leistet keinen Ersatz bzw. haftet nicht für Material, welches bei der Bearbeitung unbrauchbar wurde.

5.8. Technische Auskünfte von Niro-Expert sind ohne Gewähr und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Niro-Expert, wobei Grundlage hierfür die gegenüber Niro-Expert vom Kunden gegebene Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit Niro-Expert bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.

6. Zahlung

- 6.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Wenn nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungsbeträge 30 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Niro-Expert berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.4. Bei Niro-Expert einlangende Zahlungen des Kunden tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug werden von Niro-Expert Verzugszinsen in Höhe von 14% p.a. bei monatlicher Verrechnung verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Niro-Expert berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- 6.6. Ist der Kunde so derartig in Zahlungsverzug, dass auch nur eine offene Rechnung durch Niro-Expert eingeklagt werden muss, wird vereinbart, dass hinsichtlich sämtlicher offenen Rechnungen von Niro-Expert gegenüber dem Kunden Fälligkeit eintritt und etwaige Skonti oder Rabatte bzw. Nachlässe hinfällig sind.
- 6.7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen von Niro-Expert, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Kunden (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist Niro-Expert berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen hierbei keine Schadenersatzansprüche zu.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Niro-Expert behält sich das Eigentum aller vom Kunden gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Niro-Expert stellt keinen Vertragsrücktritt durch Niro-Expert dar.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 8.2. Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.3. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Niro-Expert entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt.
- 8.4. Der Kunde verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten.
- 8.5. Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz von Niro-Expert ausdrücklich vereinbart.
- 8.6. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie die Verweisungsnormen des IPRG werden ausgeschlossen.

Stand: Juli 2016